

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bezugnehmend auf die Newsletter #3, 4, 6, 7 und 8 informieren wir Sie über die folgenden Themen:

➤ **Verlängerung der Abrechnungsempfehlung zur Hygiene-Pauschale für Ärzte**

Die mit BeihilfeNews #3 und #4 bekanntgegebenen und mit BeihilfeNews #8 verlängerten Abrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie für Ärzte gelten bis zum **31. Dezember 2020** wie folgt fort:

Beihilfefähig ist für Ärzte in Abweichung zu den bisherigen Empfehlungen nur die **einfache Gebühr nach Nummer 245 GOÄ analog (6,41 €)**.

Aufwendungen für Hygienemaßnahmen durch gebührenrechtliche Steigerung der erbrachten Leistung sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Lediglich bei einem besonderen, patientenbezogenen Mehraufwand ist eine Steigerung denkbar. Hier ist in der Rechnung zu begründen, warum der „normale“, coronabedingte Hygienemehraufwand nicht ausreichend ist.

➤ **Verlängerung der Abrechnungsempfehlung zur Hygiene-Pauschale für Zahnärzte**

Auch die Hygienepauschale für Zahnärzte wurde wie folgt verlängert:

Gemeinsamer Beschluss Nummer 36 von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen

„Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober

2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“

➤ **Verlängerung der Abrechnungsempfehlung zur Hygiene-Pauschale für Heilmittelerbringer**

Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilmittelerbringern im Rahmen der COVID-19-Pandemie können weiterhin in Höhe von 1,50 € pro Anwendung, befristet **bis zum 31. Dezember 2020**, beihilfefähig anerkannt werden.

➤ **neu - Hygiene-Mehraufwendungen von Rehabilitationseinrichtungen**

Aufwendungen für Hygienemehraufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie von Rehabilitationseinrichtungen können in sinngemäßer Anwendung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes **bis zum 31. Dezember 2020** als beihilfefähig anerkannt werden:

„Der GKV-Spitzenverband hat eine Empfehlung zur Vergütung der coronabedingten Mehraufwendungen für Hygiene- und Organisationsmaßnahmen abgegeben:

- Der Zuschlag sollte zeitlich befristet für Leistungen, die im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden, je Leistungstag gezahlt werden.*
- Aufnahmetag und Entlassungstag werden im Bereich der stationären Rehabilitation als ein Leistungstag gewertet. Der Zuschlag kann für den Aufnahmetag abgerechnet werden.*
- Im Bereich der stationären Rehabilitation sowie der stationären Vorsorge sollte der Zuschlag 8,00 EUR/Leistungstag und im Bereich der ambulanten Rehabilitation 6,00 EUR/Leistungstag betragen.*
- Sofern die/der Versicherte von einer oder mehreren Personen mit Zustimmung der Krankenkasse begleitet wird, kann maximal der doppelte Zuschlag berücksichtigt werden (z.B. Mutter-/Vater-Kind Vorsorge oder Rehabilitation).*
- Im Bereich der ambulanten Suchtrehabilitation sowie der Suchtnachsorge sollte der Zuschlag 0,25 EUR pro Teilnehmer und Termin betragen. Der Zuschlag wird nicht für telematische Leistungen gewährt.“*

(Quelle: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp unter „Rehabilitation“)

➤ **Verlängerung der Abrechnungsempfehlung zur videogestützten psychotherapeutischen Behandlung**

Die Bundesärztekammer (BÄK), der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) und die Beihilfeträger haben sich auf die Verlängerung der gemeinsamen Abrechnungsempfehlung zur videogestützten psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der Covid-19-Pandemie bis zum **31. Dezember 2020** geeinigt. Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung sind danach auch ohne unmittelbaren Kontakt zwischen Arzt und Patient abrechenbar, also auch bei einer Videosprechstunde.

➤ **Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit telemedizinischen Behandlungen aus dem Heilmittelbereich**

Es bestehen keine Bedenken, notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen für telemedizinische Maßnahmen von Heilmittelerbringern als beihilfefähig anzuerkennen. Als notwendig können diese anerkannt werden, sofern sie unter die Empfehlungen zu Nummer 8 der Krankenkassenverbände und des GKV-Spitzenverbandes vom 18.03.2020 fallen. In den übrigen Fällen ist selbständig zu prüfen, ob eine (medizinische) Notwendigkeit anerkannt werden kann. So wären etwa eine Abrechnung etwa von Inhalationstherapien, Massagen, Palliativtherapie, Packungen oder Heilbäder usw. schlecht telemedizinisch schwer erklärbar.

➤ **Hinweis: Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz - KHZG), s. Anlage, noch nicht verkündet**

Durch Artikel 5 Nummer 3 Buchst. b), c) d) und Nummer 4 des Gesetzes wurden im Pflegebereich u.a. auch für die Beihilfe des Bundes anzuwendende Regelungen getroffen.



➤ **Hinweis: SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung** (s. Anlage 2)

§ 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020, BAnz AT 21.04.2020 V1 wird durch Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung verlängert und sieht weiterhin einen befristeten Zuschlag bis zum 31.12.2020 **in Höhe von 2,50 € (neu!)** für den Botendienst von Apotheken vor. Entsprechende Aufwendungen sind nach Bekanntgabe der Verordnung nach § 22 BBhV direkt beihilfefähig.

Aufgrund der immer noch sehr dynamischen Entwicklung der Maßnahmen und politischer Vorgaben können sich hierzu rasch Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, werden wir Sie selbstverständlich weiter informieren.

Eventuell anfallende Mehrausgaben im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie sind in den betroffenen Einzelplänen zu erwirtschaften.